

§ 0142 BGB

(1) Wird ein anfechtbares [Rechtsgeschäft](#) angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

(2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des [Rechtsgeschäfts](#) gekannt hätte oder hätte kennen müssen.